

In der Sowjetunion kennt man den Typ unserer Kreisgerichte in der Gerichtsorganisation nicht. Wir wissen, daß dort als unterstes Gericht das Volksgericht (auch Abschnittsgericht genannt), ein Gericht mit einem Berufsrichter und 90 Volksbeisitzern (Schöffen), existiert. Der Wirkungsbereich eines Volksgerichts deckt sich territorial nicht mit dem Verwaltungsbereich eines Rayons (Kreis). Mehrere Volksgerichte — in großen Kreisen bis zu 10 oder noch mehr — befinden sich auf dem Territorium eines solchen Rayons.

Diese Gerichtsorganisation hatte den Vorteil, daß das sogenannte Abschnittsgericht eng mit dem wirklichen Leben, mit den Betrieben oder Kolchosen, mit den Menschen in den Wohnbereichen verbunden war, ohne daß es dazu besonders organisierter Methoden bedurfte. Hinzu kam noch der Vorteil, daß es durch die Tatsache der Besetzung mit nur einem Berufsrichter keinerlei Gefahr zur „Spezialistenentwicklung“ auf dem einen oder anderen Rechtsprechungsgebiet gab. Der eine Richter bearbeitete sowohl Straf- als auch Zivil-, Familien- und Arbeitssachen¹.

Es hat sich aber im Laufe der Entwicklung gezeigt, daß diese Gerichtsorganisation für die weitere Qualifizierung der Arbeit auch einige hemmende Faktoren in sich birgt. Solche Faktoren sind nach Ansicht der sowjetischen Genossen zum Beispiel die fehlende oder doch nur sehr schwer durchzuführende Koordinierung der Arbeit aller Gerichte eines Rayons, die Schwierigkeiten der örtlichen Sowjets und ihrer Exekutivkomitees, mit den Gerichten zusammenzuarbeiten, die mangelnde Übersicht des einzelnen Richters und der Volksbeisitzer eines Gerichts über die für den ganzen Kreis geltenden Schwerpunkte der Arbeit. Schließlich ergeben sich noch zusätzliche Schwierigkeiten für die anleitenden Organe, die Bezirksgerichte, auch unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Rechtsprechung. Darüber hinaus macht auch die Vertretung des Berufsrichters, die bisher nur durch einen Volksbeisitzer geschieht, mitunter Schwierigkeiten².

Das alles führte dazu, daß zur Zeit ernsthaft geprüft wird, von der Form der Abschnittsgerichte zu Rayongerichten überzugehen. Deshalb war das besondere Interesse der sowjetischen Genossen für unsere Kreisgerichte verständlich. Sie nahmen dann auch Gelegenheit, bei den Kreisgerichten Wismar, Rostock, Bad Doberan und Leipzig mit den Richtern, Staatsanwälten, Schöffen und den übrigen Mitarbeitern Aussprachen über die Arbeitsweise ihres Gerichts zu führen bzw. sich in Verhandlungen von der Wirksamkeit unserer Gerichte zu überzeugen. Sehr sorgfältig studierten sie solche Fragen, wie die Leitung des Gerichts durch den Direktor, die Aufteilung unter den Richtern und anderes. Wir kamen bei vielen Gesprächen auch auf die von Lukaschewitsch in NJ 1959 S. 331 vertretene Auffassung von der Spezialisierung der Richter in Straf-, Zivil- und Familiensachen zu sprechen. Nach Lukaschewitsch soll die Umorganisation der untersten Gerichte zu einer solchen Spezialisierung führen. Unsere Bedenken gegen eine solche Auffassung wurden von allen sowjetischen Genossen übereinstimmend geteilt. Es wurde betont, daß die Darlegungen von Lukaschewitsch als Diskussionsmeinung respektiert, aber offiziell von den Justizorganen der RSFSR nicht gebilligt werden. Der Schritt zum Rayongericht wird nicht zur einseitigen Spezialisierung führen. Deshalb ist es zu verstehen, daß die sowjetischen Genossen sich besonders ausführlich mit den Richtern und Schöffen der Kreisgerichte über den Vorzug einer territorialen Geschäftsverteilung unterhielten.

Groß war bei uns das Interesse an den Erfahrungen der sowjetischen Genossen auf dem Gebiet der Weiterentwicklung der gerichtlichen Tätigkeit, besonders unter dem Gesichtspunkt der weiteren Einbeziehung der Werktätigen in die Arbeit des Staatsapparats.

Ich wies bereits darauf hin, daß in der Sowjetunion der Volksbeisitzer eine entscheidende Bedeutung hat. Sowohl für die eigentliche Spruchfähigkeit des Gerichts als auch für die aufklärende Arbeit in den Betrieben,

¹ Bekanntlich gibt es in der Sowjetunion keine besonderen Arbeitsgerichte.

² Eine genaue Erläuterung dieser Frage gibt W. S. Lukaschewitsch in NJ 1959 S. 33111.

■ Grklärung

der Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin an die Außenminister der Bundesrepublik Deutschland

Als Mitglieder des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin fühlen wir uns wie viele andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, zu den in Genf durch die Herren Außenminister der vier Großmächte, der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland behandelten Fragen, die die Lebensinteressen unserer Nation berühren, Stellung zu nehmen.

Unser Beruf als Anwalt läßt uns besonders deutlich erkennen, wie entscheidend die gegenwärtige Situation in Deutschland in das Leben des ganzen Volkes und jedes einzelnen eingreift. Es ist bekannt, daß die Lage in Deutschland durch das Fehlen eines Friedensvertrages und die Zugehörigkeit der beiden deutschen Staaten zu verschiedenen Militär- und Wirtschaftspakten charakterisiert wird.

Aus unserer beruflichen Praxis dürfen wir Ihnen versichern, daß diese Situation die Quelle zahlreicher Leiden für die Bürger beider deutscher Staaten ist. So zeigt uns zum Beispiel unsere Erfahrung als Strafverteidiger, daß eine große Zahl von Strafverfahren ihre Ursache im derzeitigen Status Westberlins haben. Mit Bedauern müssen wir immer wieder feststellen, wie Angeklagte durch Dienststellen verschiedener Geheimdienste in Westberlin mittels materieller Versprechen und unter Ausnutzung menschlicher Gefühle und Schwächen, ja, sogar durch Drohungen zu ihren strafbaren Handlungen veranlaßt worden sind. Häufig erleben wir es auch, daß kriminelle Verbrecher sich durch ihre Flucht nach Westberlin der Verantwortung entziehen und dort oder in Westdeutschland Asyl erhalten.

In solchen Erscheinungen sehen wir den Beweis für die Abnormalität der Lage in Deutschland und in Berlin sowie für die Notwendigkeit ihrer Normalisierung.

Wir Rechtsanwälte sind der Überzeugung, daß der Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten oder einer deutschen Konföderation der beste Ausgangspunkt für eine solche Normalisierung wäre. Wir begrüßen daher den von der Regierung der UdSSR unterbreiteten Entwurf eines Friedensvertrages und hoffen, daß er die Zustimmung der Außenminister der anderen Großmächte und der Bundesrepublik Deutschland finden wird.

Wir haben den zweiten Weltkrieg zum größten Teil als Soldaten in der faschistischen Wehrmacht erlebt. Den dritten Weltkrieg werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln um unsert- und unserer Kinder willen zu verhindern wissen. Wir bekennen die Schuld des deutschen Militarismus am Entstehen des zweiten Weltkriegs und sehen in seiner Unterdrückung die notwendige Voraussetzung sowohl für die Freiheit des deutschen Volkes und seiner Nachbarvölker als auch für die Erhaltung des Friedens in Europa.

Wir hoffen, daß die Lehren der jüngsten Geschichte nicht in Vergessenheit geraten sind.

Berlin, den 5. Juni 1959

Ulrich Bernhard
Rolf Leopold
Heinz Korbe
Willy Haase
Heinz Klaus
Paul Marga
Ernst Bernhard
Dr. Cariotta Schindowski
Erna Bell
Bruno Karstadt
Helga Streng
Egon Kahler
Gisela Schimpff
Marie Louise Münchhausen
Dr. Karl Kohn
Gerhard Häusler
Günter Gotzmann
Dr. Erich Gorn

Hans-Georg Heyens
Wolfgang Klose
Paul Jakubik
Horst Fiedler
Friedrich Möller
Bernhard Strödt
Friedrich Wolff
Dr. Götz Berger
Maximilian Stegmann
Herbert Breitbarth
Günter Heinicke
Kurt Grunke
Georg Reinicke
Hans-Joachim Eckert
Wolfgang Vogel
Heinz-Werner Puwalla
Dr. Reinhard Preuss